

**Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften
Erweiterung Robert-Bosch-Krankenhaus im Stadtbezirk Bad Cannstatt (Ca 295)
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB und § 74 LBO
ohne Anregungen i. S. v. § 3 Abs. 2 BauGB**

**Anregungen - Benachrichtigung über die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
und erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Be-
lange gemäß § 4 a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB**

Die Benachrichtigung über die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 21. Juli 2016 durchgeführt.

Unterlagen - Bebauungsplanentwurf vom 25. April 2016
- Begründung mit Umweltbericht vom 25. April 2016

Der Naturschutzbeauftragte der Stadt Stuttgart, der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg, das Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, die Stuttgarter Straßenbahnen AG, die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und die Deutsche Telekom Technik GmbH haben sich nicht geäußert. Das Amt für Liegenschaften und Wohnen (Untere Landwirtschaftsbehörde) wurde über die Auslegung benachrichtigt.

Behörden/ Träger öffentlicher Belange	Äußerung	Stellungnahme der Verwaltung
Amt für Umweltschutz Schreiben vom 29.08.2016	Das Amt für Umweltschutz nimmt im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung zu dem geänderten Bebauungsplan wie folgt Stellung: Keine Hinweise	Kenntnisnahme.
Vermögen und Bau, Amt Stuttgart Schreiben vom 19.08.2016	Die Stellungnahmen vom 28.09.2015. und 08.10.2015 haben weiterhin Bestand. Die Unterlagen wurden an die hiesigen Polizeibehörden, insbesondere an das Präsidium Technik, Logistik, Service – Polizei weitergeleitet mit dem Hinweis, falls notwendig ergänzende oder eine neue Stellungnahme dem Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung zukommen zu lassen.	Der Inhalt der Stellungnahmen unterliegt der Geheimhaltung. Den vorgebrachten Anregungen konnte RBK entsprechen. Weitere Anregungen wurden nicht vorgebracht.
Deutsche Telekom Technik GmbH	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs.1 TKG – hat die Deutsche	Die Hinweise wurden dem RBK bereits mit der Bitte um Beachtung weitergeleitet.

Behörden/ Träger öffent- licher Belange	Äußerung	Stellungnahme der Verwaltung
Schreiben vom 16.08.2016	<p>Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich bereits Telekommunikationslinien der Telekom, wir bitten darauf Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Bei der Planung neuer Baumstandorte ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ zu beachten. Unsere vorhandenen Telekommunikationslinien dürfen davon nicht gefährdet und Aufgrabungen, die ggfs. zur Beseitigung von Störungen notwendig werden könnten, nicht über Gebühr erschwert werden. Wir bitten Sie daher, auf unsere Anlagen Rücksicht zu nehmen und Ihre Planung so zu ändern, damit eine Verlegung unserer Anlagen nicht notwendig wird. Sollte trotzdem eine Verlegung bzw. sollten Schutzmaßnahmen notwendig werden, sind der Telekom die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.</p> <p>Bitte informieren Sie uns schriftlich über Beginn und Ablauf evtl. Baumaßnahmen so früh wie möglich, mindestens 24 Kalenderwochen vor Baubeginn, damit wir unsere Maßnahmen unsererseits mit Ihnen und den anderen Versorgungsunternehmen rechtzeitig koordinieren können.</p> <p>Diesbezügliche Informationen richten Sie an unsere örtlich zuständige PTI. Die Anschrift lautet: Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Technik Niederlassung Südwest PTI 22 Stuttgart, PB 1 Postfach 50 20 20 70369 Stuttgart</p>	Die Hinweise wurden dem RBK bereits mit der Bitte um Beachtung weitergeleitet.

Behörden/ Träger öffentlicher Belange	Äußerung	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Gesundheitsamt</p> <p>Schreiben vom 26.07.2016</p>	<p>Zu den vorliegenden Unterlagen nimmt der Sachbereich Umweltbezogener Gesundheitsschutz, Umwelthygiene des Gesundheitsamtes wie folgt Stellung: Keine Einwände oder Anregungen. Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.</p> <p>Hinweis: Auf Seite 40 muss bei der zusammenfassenden Gesamtbewertung des Ist-Zustandes das Wort Oberflächenwasser durch die Worte „Klima und Luft“ ersetzt werden.</p>	<p>Auf Seite 40 der Begründung wurde das Wort Oberflächengewässer durch die Worte „Klima und Luft“ ersetzt.</p>
<p>Handwerkskammer Stuttgart</p> <p>Schreiben vom 08.08.2016</p>	<p>Zu diesem Bebauungsplan haben wir nach wie vor keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Industrie- und Handelskammer Stuttgart Region Stuttgart</p> <p>Schreiben vom 24.09.2016</p>	<p>Hervorzuheben ist die Berücksichtigung der Belange des Wirtschaftsverkehrs bei der Ver-/Entsorgung des Areals einschließlich einer ausreichend dimensionierten Zufahrt.</p> <p>Weder aus verkehrlicher Sicht noch aus Sicht des Handels bestehen derzeit Anmerkungen oder Bedenken.</p> <p>Gegenwärtig bestehen keine Einwände oder Bedenken.</p> <p>Bitte halten Sie uns über den weiteren Verfahrensverlauf auf dem Laufenden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Ministerium für Verkehr und Infrastruktur</p> <p>Schreiben vom 29.07.2016</p>	<p>Wie mit unseren Schreiben vom 10.07.2001 und 16.09.2015 bereits mitgeteilt, ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46, als Luftfahrtsbehörde für den Bereich dieses Bebauungsplangebiets zuständig.</p> <p>Eine Beteiligung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur, als Träger der</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Behörden/ Träger öffent- licher Belange	Äußerung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Belange der Luftfahrt, am weiteren Ver- fahren des Bebauungsplans in diesem Bereich ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Beteiligung des Referats 46 erfolgte über die Beteiligung des Regierungsprä- sidiums Stuttgart Referat 21.</p>	
<p>Unitymedia BW GmbH</p> <p>Schreiben vom 28.07.2016</p>	<p>Im Planbereich liegen Versorgungsanla- gen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubau- gebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandver- sorgung für ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Die Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns an weiteren Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Netze BW GmbH</p> <p>Schreiben vom 19.08.2016</p>	<p>Gegen die geplante Aufstellung bzw. Än- derung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände. Bei den geplanten Baumpflanzungen im Bereich unserer Anlagen ist die Vereinbarung zwischen dem GAF/Stadt Stuttgart und der Netze BW einzuhalten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Regierungs- präsidium Stuttgart - Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur</p> <p>Schreiben vom 30.08.2016</p>	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 – Straßenwe- sen und Verkehr - und der Abteilung 5 – Umwelt - zu der vorbezeichneten Planung wie folgt Stellung:</p> <p><u>Raumordnung</u> Wir verweisen auf unsere Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 12.10.2015. Im Ergebnis bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Behörden/ Träger öffentlicher Belange	Äußerung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p><u>Straßenwesen und Verkehr</u></p> <p>Der vorgestellte Erweiterungsplan lässt luftrechtliche Konflikte erkennen. Wir erheben daher Bedenken.</p> <p>Der erst vor kurzer Zeit neu gebaute Hubschrauberlandeplatz des RBK liegt in unmittelbarer Nähe. Der Landeplatzbezugspunkt (Mitte der Landefläche) befindet sich auf einer Höhe von 365,33 müNN.</p> <p>Es bedarf hier einer sehr genauen Abstimmung, um den Flugbetrieb des Landeplatzes nicht unzulässig bzw. unmöglich zu machen.</p> <p>Die beiden Gebäude, leider nicht näher bezeichnet, die direkt neben dem Landeplatz eingezeichnet sind (quadratischer Grundriss) mit den HbA-Höhenangaben 366,1 m ü NN, erscheinen uns zu hoch. Höhendifferenz 0,77 m.</p> <p>Bekanntlich werden auf die Dächer Attiken, Antennen, Fallrohrentlüftungen, Kaminabrohre, Blitzschutzanlagen etc. angebracht. Diese würden dann einen Flugbetrieb unzulässig machen.</p> <p>Diese Gebäude sind incl. aller Aufbauten gegen die ein Hubschrauber fliegen könnte, so viel tiefer zu setzen, dass sie kein unzulässiges Hindernis mehr darstellen.</p> <p>Um exakte Angaben zur Höhenbeschränkung machen zu können, benötigen wir allerdings konkretere Pläne und Schnitte der Gebäude. Vor allem benötigen wir in diesem Zusammenhang eine Schnittdarstellung durch die Gebäude und den Landeplatz gleichzeitig mit genauen Höhenangaben, bezogen auf müNN.</p> <p>Die anderen tieferen Gebäude der Erweiterung erscheinen nach den HbA-Höhenangaben, als nicht kritisch.</p> <p>Wir senden Ihnen zur Hilfestellung einen Plan des Landeplatzgutachters zu, um die kritischen Bereiche besser betrachten zu können.</p> <p>Jedoch ist zu bedenken, dass während der Bauphase, in der Hochbaukräne für die Errichtung dieser Gebäude gestellt werden müssen, vermutlich kein Rettungshubschrauberverkehr am Robert-Bosch-Krankenhaus stattfinden kann. Oder je</p>	<p>Es liegt im Interesse von RBK, den Hubschrauberlandeplatz ohne Einschränkungen zu betreiben. Eine genaue Abstimmung der Höhen kann jedoch erst im Rahmen des Bauantragsverfahrens unter Hinzuziehung des RP erfolgen. Das RP hat mit E-Mail vom 14.09.2016 bestätigt, dass mit Ergänzung des folgenden Hinweises die Bedenken ausgeräumt sind:</p> <p>Hubschrauberlandeplatz</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich ein genehmigter Hubschrauberlandeplatz.</p> <p>Um den sicheren (Rettungs-)Hubschrauberbetrieb nicht zu gefährden, dürfen im Bereich der An- und Abflugflächen als auch bei den Sicherheitsflächen die festgesetzten Höhen nicht überschritten werden. Ein Durchdringen von Hindernissen in diesen Bereichen ist nicht zulässig. Es wird empfohlen, rechtzeitig vor der Planung einzelner Baumaßnahmen und zur Bauausführung einen Landeplatzgutachter mit einzubeziehen.</p>

Behörden/ Träger öffentlicher Belange	Äußerung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>nach Lage des Gebäudes mit erheblichen Einschränkungen.</p> <p><u>Umwelt</u> Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p> <p>Anmerkung: Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.</p>	<p>Im Baugenehmigungsverfahren ist die Luftfahrtbehörde zu beteiligen.</p> <p>Der Hinweis wurde unter textliche Festsetzungen D. Hinweis aufgenommen.</p> <p>Das RBK wurde im Rahmen der Abstimmung beteiligt. Die Aufnahme des Hinweises bei den textlichen Festsetzungen dient dazu, die bekannte Problematik zu dokumentieren und einen Hinweis für das künftige Vorgehen zu geben.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Behörden/ Träger öffent- licher Belange	Äußerung	Stellungnahme der Verwaltung
	Zur Aufnahme in das Raumordnungskatas- ter wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttre- ten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Ori- ginalmaßstab zugehen zu lassen.	
Stadtwerke Stuttgart GmbH Schreiben vom 05.08.2016	Hinsichtlich des Bebauungsplans haben wir keine Belange.	Kenntnisnahme.
Südwest Rundfunk Schreiben vom 02.08.2016	Der SWR hat keine Einwendungen zum geänderten Bebauungsplan Ca 295.	Kenntnisnahme.
Terranets bw GmbH Schreiben vom 29.07.2016	In dem bezeichneten Gebiet liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.
Verband Regi- on Stuttgart Schreiben vom 08.08.2016 und 17.08.2016	Die bisher vom Planungsausschuss am 28.10.2015 beschlossene Stellungnahme gilt weiterhin: Der Erweiterung des Robert-Bosch- Krankenhauses innerhalb der im Flä- chennutzungsplan ausgewiesenen Ge- meinbedarfsfläche stehen keine regional- planerischen Ziele entgegen. Die im Nordwesten tangierte Grünzäsur wird damit abschließend ausgeformt.	Kenntnisnahme.
Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS) Schreiben vom 08.10.2016	Wir bitten auf Seite 9 des Erläuterungsbe- richts die Angaben über die Buslinien (un- ter Kap. 3.6, Seite 9) zu verbessern. Im anhängenden pdf sind Korrekturen hand- schriftlich eingetragen.	Die Begründung wird im Kapitel 3.6 Er- schließung, Mobilitäts- konzept, Ruhender Verkehr entsprechend ergänzt.

Behörden/ Träger öffentlicher Belange	Äußerung	Stellungnahme der Verwaltung
	Ansonsten sind die Belange des ÖPNV berücksichtigt (fr1).	Kenntnisnahme.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (frühere Wehrbereichs- verwaltung) Schreiben vom 27.07.2016	Zu der im Betreff angegebenen Maßnahme nehme ich wie folgt Stellung: Die Belange der Bundeswehr sind bei der o. a. Maßnahme berührt aber nicht beeinträchtigt. Bei der o. a. Maßnahme bestehen seitens der Bundeswehr aus liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
Eisenbahn-Bundesamt Zweckverband Schreiben vom 29.07.2016	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlage und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass der Bauantrag innerhalb des Projekts S 21 liegt. Wir haben keine Bedenken und verweisen wegen der daraus resultierenden Beschränkungen sich an die Vorhabenträgerin des Projekts „Großprojekt Stuttgart Ulm GmbH, Röpplstr. 17, 70191 Stuttgart“ zu wenden.	Kenntnisnahme. Das Vorhaben liegt in keinem Planfeststellungsabschnitt des Großprojekts S 21.
Amt für Liegenschaften und Wohnen Untere Landwirtschaftsbehörde Schreiben vom 08.08.2016	Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 21.07.2016 wird mitgeteilt, dass die bislang abgegebenen Stellungnahmen des Amts für Liegenschaften und Wohnen und des Referats WFB weiterhin Gültigkeit haben (zuletzt Stellungnahme des Referats WFB vom 10. Juni 2016 bzgl. Mitzeichnung Entwurf GRDRs 393/2016.	Kenntnisnahme.

Behörden/ Träger öffent- licher Belange	Äußerung	Stellungnahme der Verwaltung
	Sie erhalten die Beteiligung im Rahmen der Behörden.	